



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Februar 2014
(OR. en)**

**6976/14
ADD 1**

TRANS 96

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 21. Februar 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: D031395/02 (Annexes 1 to 2)

Betr.: ANHÄNGE zur RICHTLINIE DER KOMMISSION zur Änderung der
Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug
auf allgemeine Fachkenntnisse, medizinische Anforderungen und
Anforderungen an die Fahrerlaubnis

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D031395/02 (Annexes 1 to 2).

Anl.: D031395/02 (Annexes 1 to 2)



Brüssel, den XXX
[...] (2014) XXX draft

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

zur

RICHTLINIE DER KOMMISSION

zur Änderung der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf allgemeine Fachkenntnisse, medizinische Anforderungen und Anforderungen an die Fahrerlaubnis

ANHÄNGE

zur

RICHTLINIE DER KOMMISSION

zur Änderung der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf allgemeine Fachkenntnisse, medizinische Anforderungen und Anforderungen an die Fahrerlaubnis

ANHANG I

„Anhang IV

ALLGEMEINE FACHKENNTNISSE UND ANFORDERUNGEN FÜR DIE FAHRERLAUBNIS

Die „allgemeine Ausbildung“ hat das Ziel, eine „allgemeine“ Kompetenz in allen Aspekten zu vermitteln, die für den Beruf des Triebfahrzeugführers wichtig sind. Die allgemeine Ausbildung konzentriert sich daher auf Grundkenntnisse und Grundsätze, die unabhängig von Typ und Art der Fahrzeuge oder Infrastrukturen anwendbar sind. Sie kann ohne praktische Übungen organisiert werden.

Kompetenzen in Bezug auf bestimmte Arten von Fahrzeugen oder in Bezug auf Sicherheits- und Betriebsvorschriften und Techniken für eine bestimmte Infrastruktur gehören nicht zur „allgemeinen“ Kompetenz. Die Ausbildung zur Vermittlung von Kompetenzen in Bezug auf bestimmte Fahrzeuge oder Infrastrukturen erfolgt im Zusammenhang mit der Bescheinigung der Triebfahrzeugführer und wird in den Anhängen V und VI festgelegt.

Die allgemeine Ausbildung umfasst die nachfolgend aufgeführten Themen 1 bis 7. Die Reihenfolge der Darstellung ist keine Rangfolge.

Die darin verwendeten Verben geben die Art der erwarteten Kompetenzen an, die der Auszubildende erreichen soll. Ihre Bedeutung wird in der folgenden Tabelle erläutert.

Art der Kompetenz	Beschreibung
Kennen/Wissen, Beschreiben	meint das Aneignen von Kenntnissen (Daten, Fakten), die nötig sind, um Zusammenhänge zu verstehen
Verstehen, Erkennen	meint das Erkennen und Merken von Zusammenhängen, das Erfüllen von Aufgaben und das Lösen von Problemen in einem festgelegten Rahmen

1. Tätigkeit des Triebfahrzeugführers, Arbeitsumfeld, Rolle und Verantwortlichkeit des Triebfahrzeugführers im Eisenbahnbetriebsprozess, berufliche und persönliche Anforderungen, die sich aus den Aufgaben des Triebfahrzeugführers ergeben
 - a) Kennen der allgemeinen Vorschriften und Bestimmungen in Bezug auf den Eisenbahnbetrieb und die Sicherheit (Anforderungen und Verfahren bezüglich der Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, gefährliche Güter, Umweltschutz, Brandschutz usw.);
 - b) Verstehen der konkreten Anforderungen sowie der beruflichen und persönlichen Anforderungen (vorwiegend selbständige Arbeit, Schichtarbeit im 24-Stunden-Zyklus, persönlicher Schutz und persönliche Sicherheit, Lesen und Aktualisieren von Unterlagen usw.);

- c) Verstehen der Verhaltensweisen, die mit der sicherheitsrelevanten Verantwortung vereinbar sind (Medikamente, Drogen, Alkohol und andere psychoaktive Substanzen, Krankheit, Stress, Müdigkeit usw.);
 - d) Erkennen der Referenz- und Betriebsunterlagen (z. B. Triebfahrzeugführerheft, Streckenbuch, Handbuch für Triebfahrzeugführer usw.);
 - e) Erkennen der Verantwortlichkeiten und Funktionen der beteiligten Personen;
 - f) Verstehen der Bedeutung einer präzisen Ausführung der Aufgaben und einer präzisen Anwendung der Arbeitsmethoden;
 - g) Verstehen der Aspekte des Arbeitsschutzes (z. B. Verhaltensregeln auf und nahe den Gleisen, Verhaltensregeln für ein sicheres Ein-/Aussteigen in das/aus dem Triebfahrzeug, Ergonomie, Vorschriften für die Sicherheit des Personals, persönliche Schutzausrüstung usw.);
 - h) Kennen verhaltensmäßiger Fähigkeiten und Grundsätze (Umgang mit Stress, Extremsituationen usw.);
 - i) Kennen der Grundsätze des Umweltschutzes (nachhaltiges Fahrverhalten usw.).
2. Eisenbahntechnik, einschließlich der Sicherheitsgrundsätze der Betriebsvorschriften
- a) Kennen der Grundsätze, Vorschriften und Bestimmungen in Bezug auf die Sicherheit im Eisenbahnbetrieb;
 - b) Erkennen der Verantwortlichkeiten und Funktionen der beteiligten Personen.
3. Grundlagen und Grundsätze der Eisenbahninfrastruktur
- a) Kennen systematischer und struktureller Grundsätze und Parameter;
 - b) Kennen der allgemeinen Merkmale von Gleisen, Bahnhöfen, Rangieranlagen;
 - c) Kennen der Eisenbahnstrukturen (Brücken, Tunnel, Weichen usw.);
 - d) Kennen der Betriebsarten (eingleisiger/zweigleisiger Betrieb usw.);
 - e) Kennen der Signalgebungs- und Zugsteuerungssysteme;
 - f) Kennen der Sicherheitsvorrichtungen (Heißläuferortungsanlagen, Rauchmelder in Tunneln usw.);
 - g) Kennen der Bahnstromversorgung (Fahrleitung, Stromschiene usw.).
4. Grundlagen und Grundsätze der Betriebskommunikation
- a) Kennen der Bedeutung der Kommunikation sowie der Kommunikationsmittel und -verfahren;

- b) Erkennen der Personen, mit denen der Triebfahrzeugführer kommunizieren muss, sowie deren Rolle und Verantwortlichkeit (Personal des Infrastrukturbetreibers, Arbeitsaufgaben des sonstigen Zugpersonals usw.);
 - c) Erkennen von Situationen, die eine Kommunikation erfordern;
 - d) Verstehen der Kommunikationsmethoden.
5. Züge, ihre Zusammensetzung und die technischen Anforderungen für Triebfahrzeuge, Güterwagen, Reisezugwagen und sonstige Fahrzeuge
- a) Kennen der allgemeinen Antriebsarten (elektrisch, Diesel, Dampf usw.);
 - b) Beschreiben des Fahrzeugaufbaus (Drehgestelle, Wagenkasten, Führerstand, Sicherungssysteme usw.);
 - c) Kennen der Inhalte und Systeme von Anschriften;
 - d) Kennen der Dokumentation über die Zugbildung;
 - e) Verstehen des Bremssystems und der Bremsleistungsberechnung;
 - f) Erkennen der Geschwindigkeit des Zuges;
 - g) Erkennen der Höchstlast und der Kräfte an der Kupplung;
 - h) Kennen der Betriebsweise und des Zwecks des Zugleitsystems.
6. Allgemein mit dem Eisenbahnbetrieb verbundene Gefahren
- a) Verstehen der Grundsätze der Betriebssicherheit;
 - b) Kennen der mit dem Eisenbahnbetrieb verbundenen Risiken und der verschiedenen Mittel zur Risikovermeidung;
 - c) Kennen sicherheitsrelevanter Ereignisse und Verstehen der erforderlichen Verhaltens-/Reaktionsweise;
 - d) Kennen der bei einem Unfall mit Personenschaden anzuwendenden Verfahren (z. B. Evakuierung).
7. Grundlagen und Grundsätze der Physik
- a) Verstehen der am Rad wirkenden Kräfte;
 - b) Erkennen der Einflussfaktoren für die Beschleunigungs- und Bremsleistung (Wetterbedingungen, Bremsanlage, verringerte Haftreibung, Sandstreuung usw.);
 - c) Verstehen der Grundsätze der Elektrizität (Stromkreise, Spannungsmessung usw.).“

ANHANG II

Anhang VI wird wie folgt geändert:

Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. SPRACHPRÜFUNGEN

Triebfahrzeugführer, die sich mit dem Infrastrukturbetreiber über kritische Sicherheitsfragen austauschen müssen, müssen über Kenntnisse der vom betreffenden Infrastrukturbetreiber angegebenen Sprache verfügen. Ihre Sprachkenntnisse müssen ihnen eine aktive und effiziente Kommunikation im Routinebetrieb, in schwierigen Situationen und im Notfall erlauben.

Sie müssen in der Lage sein, die Mitteilungen und die Kommunikationsmethode gemäß der TSI „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ zu verwenden. Triebfahrzeugführer müssen in der Lage sein, auf dem Niveau „B1“ des vom Europarat festgelegten Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen¹ (GERF) (hörend und lesend) zu verstehen und sich (mündlich und schriftlich) zu verständigen.“

¹ *Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen*, 2001 (englische Fassung: Cambridge University Press, ISBN 0-521-00531-0). Auch abrufbar von der Cedefop-Website: <http://europass.cedefop.europa.eu/en/resources/european-language-levels-cefr>